



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2019 Nr. 15](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.07.2019
Seite: 363

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

26
820

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom 12. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

820

Artikel 1

Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 ([GV. NRW. S. 97](#)), das durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 ([GV. NRW. S. 573](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu § 14a wird die Angabe „2018“ angefügt.

b) Nach der Angabe zu § 14b wird folgende Angabe angefügt:

„§ 14c Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019“.

2. In § 14a wird der Überschrift die Angabe „2018“ angefügt.

3. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

(1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 400 Millionen Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration und zum kommunalen Integrationsmanagement insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten. Zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, erhalten die Kreise in 2019 Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro. Die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Kreise erfolgt unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden geflüchteten Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisungen an die Gemeinden werden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2018 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zum Stichtag 1. Januar 2019 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 15. Juli 2019 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Um eine sachgerechte Mindestpartizipation an den Zuweisungen für jede Gemeinde sicherzustellen, erhält jede Gemeinde dabei mindestens einen Betrag in Höhe von 100 000 Euro. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nach Satz 1 in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis zum 15. Juli 2019.

(3) § 14a Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ermittelten Zuweisungsbeträge Gegenstand des Erlasses sind und diese bis spätestens zum 31. Oktober 2019 festgesetzt werden.

(4) § 14a Absatz 4 gilt entsprechend. Im besonderen Interesse des Landes liegen dabei auch Maßnahmen, die der Förderung der Werte entsprechend der Vorgaben des Grundgesetzes, dem Spracherwerb, der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung und der Entwicklung und Umsetzung von lebenslagenbezogenen Integrationskonzepten einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz dienen. Abweichend von Satz 1 können die Gemeinden ihren Zuweisungsbetrag nach Absatz 2 auch für Kosten verwenden, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in ihrem Gemeindegebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltenden, nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen entstehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 einzusetzen ist.

(5) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände setzen die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis spätestens zum 30. November 2020 ein. Es muss sich dabei nicht um neue Maßnahmen handeln. Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - bis zum 31. März 2021 über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Testat durch den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerer vorzulegen. Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig. Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 4 regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 ([GV. NRW. S. 1087](#)), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 ([GV. NRW. S. 901](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Einrichtung liegt.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

2. In § 3 wird die Angabe „27. März 1984 (GV. NW. S. 214)“ durch die Angabe „28. Februar 2003 ([GV. NRW. S. 93](#))“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

(L.S)

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

GV. NRW. 2019 S. 363